

PRESSEINFORMATION

Soforthilfe: NRW hat Rückmeldeverfahren angehalten

IHK Arnsberg rät Unternehmen, Entscheidung des Bundes abzuwarten

Das Land NRW hat das Rückmeldeverfahren für die Berechnung der NRW-Soforthilfe angehalten. Die Bundesregierung will die Abrechnungsmodalitäten erneut überprüfen. Die IHK Arnsberg rät daher allen Unternehmen, die Entscheidung der Bundesregierung abzuwarten. Seit Anfang März haben im Hochsauerlandkreis 5.641 Betriebe und im Kreis Soest 5.928 Betriebe die Soforthilfe erhalten. Diese müssen bis zum 30. September ihren tatsächlichen Liquiditätsengpass berechnen und bis Jahresende zu viel erhaltenes Geld zurückzahlen.

An der Hotline der IHK hatten sich in den letzten Tagen viele Unternehmen gemeldet, die die Abrechnungsmodalitäten für die Soforthilfe vor Probleme stellt. Betroffen sind Unternehmen, die sich im April und Mai dazu entschlossen haben, ihr Unternehmen nicht zu schließen, sondern etwa zur Kundenbindung weiterzuarbeiten. So haben Unternehmen aus den Bereichen Gastronomie und Handel auf kreative Lösungen gesetzt und kurzfristig einen Bring- und Abholservice eingerichtet, um zumindest einen Teil der Geschäftstätigkeit aufrechtzuerhalten. Viele sind davon ausgegangen, dass Personalkosten anrechenbar sind, die nicht durch die Kurzarbeiterregelung gedeckt sind (450-Euro-Kräfte, Azubis).

Bei der Berechnung werden nun zwar die Einnahmen in diesen Monaten angerechnet, die teils sehr viel höheren Personalkosten können jedoch nicht angesetzt werden. Aus dem Dienstleistungsbereich sind Unternehmen betroffen, die wie in der Personenbeförderung, in Reise- oder Maklerbüros, für Ihre Kunden da sein mussten, ohne aber tatsächlich Umsätze erzielen zu können. Besonders

Datum:

15. Juli 2020

Ansprechpartner:

André Berude
Tel. 02931 878-142

belastet sind auch Betriebe, die in den Abrechnungsmo-
naten Kosten stunden konnten, diese aber nun bei der
Berechnung der Finanzierungslücke nicht berücksichtigen
können. Diese und andere Belastungen haben die IHKs
der Landesregierung wiederholt mitgeteilt.

Der Bund hat darum alle Länder gebeten, zum Abrech-
nungsverfahren eine Stellungnahme abzugeben. Die
Landesregierung hat dem Bund offene Punkte mitgeteilt
und das Rückmeldeverfahren bis zur Klärung dieser Fra-
gen angehalten. Unternehmen, die bereits ihren Liquidi-
tätsengpass berechnet und zurückgemeldet haben oder
bereits Geld zurücküberwiesen haben, soll kein Nachteil
entstehen. Das Land will diese erneut kontaktieren.

Hintergrund:

Anfang Juli hat das Land gemäß den Bundesvorgaben
das angekündigte Abrechnungsverfahren gestartet. Bis-
lang wurden rund 100.000 der insgesamt 426.000 Sofort-
hilfe-Empfänger um Rückmeldung ihres Finanzierungs-
engpasses gebeten. Anträge für die NRW-Soforthilfe
2020 konnten vom 27. März 2020 bis zum 31. Mai 2020
gestellt werden. Zuwendungsempfängerinnen und -
empfänger sind verpflichtet, den Anteil der Soforthilfe zu-
rückzuzahlen, der höher ist als der tatsächliche Liquidi-
tätsbedarf im Förderzeitraum.

Die Landesregierung informiert zum Rückmeldeverfahren
auf [www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020-
rueckmeldeverfahren](http://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020-rueckmeldeverfahren).